

Abs : Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien;
Generalerneuerung 110-kV-Leitung UW Schwabeck – UW Obersielach;
Antrag auf elektrizitätsrechtliche Bewilligung;



P24-04931

Kundmachung

Datum 09.12.2024
Zahl **15-ER-16297/2024-46**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag^a Nina Homar
Telefon 050 536 - 35053
Fax 050 536 - 35000
E-Mail abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2



Kundmachung über den Antrag der **Austrian Power Grid AG** zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 3, 7 und 21 des Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetzes 1969 – K-EG – idgF. für die **Generalerneuerung der 110-kV-Leitung „UW Schwabeck - UW Obersielach“**:

Gegenstand des Antrages und Beschreibung des Vorhabens:

Mit Schreiben vom 31.7.2024 beantragte die Austrian Power Grid AG, 1220 Wien, gemäß § 3 des K-EG die elektrizitätsrechtliche Bewilligung der Generalerneuerung der über 60 Jahre alten bestehenden 110-kV-Leitung „UW Schwabeck - UW Obersielach“ in Form der Erneuerung der bestehenden Masten auf der bestehenden Stromleitungstrasse auf einer Länge von ca. 20 km, der Leiterseile und der Armaturen, Auflage eines 2er-Seilbündnisses und Erhöhung der lichten Durchfahrtshöhen sowie Erhöhung der Seillagen bei bestehenden Objekten; dies im Bezirk Völkermarkt und Wolfsberg; Davon betroffen sind 76 Strommasten in den Gemeinden Völkermarkt, Ruden, Lavamünd und Bleiburg.

Die bestehende Trasse wird exakt beibehalten und die neuen Masten standortident wiedererrichtet; Änderungen gibt es lediglich bei den Masthöhen und bei manchen Mastaufstandsflächen.

Das Projekt dient der Anpassung an den heutigen Stand der Technik, der Leistungserhöhung und der Verstärkung der Ausfallssicherheit. Nach § 3 des K-EG idgF. sind diese Änderungen bewilligungspflichtig.

Dieses Vorhaben wird gleichzeitig ediktal im redaktionellen Teil der Kleinen Zeitung (Kärnten), der Kronen Zeitung und des EVI (eh. Wiener Zeitung) kundgemacht und ist dort vorgesehen, eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen bis 24.01.2025 zu ermöglichen: Diese ist lt. § 44 b Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991–AVG - BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

- o **beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15** Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 1. Stock, Zi. Nr. 143 (Tel. 050 536 35052) als zuständige Energierechtsbehörde und
- o bei den örtlich betroffenen Gemeindeämtern, dh. beim Gemeindeamt der **Stadtgemeinde Völkermarkt** (Adresse: Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt, Tel. Nr. 04232/2571), der **Gemeinde Ruden** (Adresse: Obermitterdorf 30, 9113 Ruden, Tel.Nr. 04234/218), der **Marktgemeinde Lavamünd** (Adresse: Lavamünd 65, 9473 Lavamünd, Tel. Nr. 04356/2555) und der **Stadtgemeinde Bleiburg** (Adresse: 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg, Tel. Nr. 04235/2110-01) bis zum nachfolgend angeführten Datum zu ermöglichen.

Einwendungen: Gegen den verfahrensgegenständlichen Antrag sind ab dem Datum der Veröffentlichung des Ediktes in den oa. Zeitungen bis 24.01.2025 schriftlich (auch per E-Mail: abt15.energierecht@ktn.gv.at oder per Fax-Nr.: 050/536-35000) Einwendungen möglich. Die

Kundmachung des Antrages durch Edikt hat gem. § 44b Abs. 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der ha. Energierechtsbehörde Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der Auflagefrist bis spätestens einschließlich 24.01.2025 bei der Energierechtsbehörde – schriftlich - eingebracht werden.

Hinweise:

Dieses Edikt wird zusätzlich zur Kundmachung in den oa. Tageszeitungen und dem EVI durch Anschlag an der **Amtstafel der va. Gemeindeämter, des Amtes der Kärntner Landesregierung** und auf der **Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at)** unter „Service/Amtliche Informationen“ kundgemacht. Laut § 44a Abs. 2 des AVG idgF. können weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 7 und 21 des Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetzes 1969 – K-EG, LGBl. Nr. 47/1969 idgF. und §§ 44a ff. des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Nina Homar**

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--

ANGESCHLAGEN am **11. Dez. 2024**

ABGENOMMEN am